Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Ausschüsse des Senats (Senatsausschusssatzung)

Vom 14. August 2026

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 51
Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. August 2026

Aufgrund § 21 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144 S. 6), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 24. Juni 2026 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt das Ausschusswesen für beratende Ausschüsse des Senats der Europa-Universität Flensburg nach § 21 Absatz 2 Hochschulgesetz (HSG). Nicht erfasst sind nicht lediglich beratende Ausschüsse und Kommissionen, die zwar vom Senat gewählt werden, aber eine eigenständige satzungsrechtliche Regelung haben.

§ 2 Senatsausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

1. Zentraler Studienausschuss (ZSA),
2. Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer (ZAFW),
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss (ZHP),
4. Zentraler Gleichstellungsausschuss (ZGA),
5. Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales (ZAEI) und
6. Zentraler Diversitätsausschuss (ZDA).

(2) Über die Einsetzung weiterer, nicht dauerhafter Ausschüsse und Kommissionen und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat im Einzelfall. Dauerhafte Ausschüsse werden durch Änderung dieser Satzung eingerichtet.

§ 3 Gewählte Mitglieder der Senatsausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des HSG wie folgt zusammengesetzt:

1. Zentraler Studienausschuss (ZSA): 4:1:2:1,
2. Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer (ZAFW): 4:2:1:1,
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss (ZHP): 4:2:1:1,
4. Zentraler Gleichstellungsausschuss (ZGA): 2:2:2:2,

5. Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales (ZAEI): 4:2:1:1 und
6. Zentraler Diversitätsausschuss (ZDA): 2:2:2:2.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Europa-Universität Flensburg. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. In den Senatsausschüssen sollen alle Geschlechter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten adäquat vertreten sein. Eine Berücksichtigung der drei Fakultäten wird angestrebt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Scheidet ein Mitglied ohne Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus einem Ausschuss aus, wählt der Senat in der nächsten Sitzung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ein neues Mitglied aus dem Kreis der Personen der entsprechenden Statusgruppe.

§ 4 Weitere Personen in den Ausschüssen

(1) Die Mitglieder des Präsidiums gehören gemäß der Geschäftsverteilung des Präsidiums dem jeweiligen Senatsausschuss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Für Senatsausschüsse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 6 gilt Satz 1 entsprechend für die Gleichstellungsbeauftragte und die Diversitätsbeauftragung.

(2) Die Dekaninnen oder die Dekane gehören dem zentralen Haushalts- und Planungsausschuss mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Prodekaninnen und die Prodekane gehören dem Zentralen Studienausschuss mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(3) Die jeweiligen Referentinnen und Referenten der Präsidiumsmitglieder beziehungsweise Geschäftsführungen und Studiengangskoordinationen der Dekanate können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Personalräte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Diversitätsbeauftragung sind wie ein Mitglied im Ausschuss einzuladen. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Die Leitung der Finanzabteilung gehört dem ZHP mit beratender Stimme an. Die Leitung des International Center gehört dem ZAEI mit beratender Stimme an. Die Leitung des Studierendenservice gehört dem ZSA mit beratender Stimme an.

(6) Der Senat kann auf Antrag der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zusätzlich zu den Mitgliedern in § 3 und den Personen nach Absatz 1 bis 5 weitere Personen der EUF wählen, die einem Senatsausschuss vorübergehend oder bis auf Widerruf mit beratender Stimme, aber ohne Antragsrecht angehören. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Interessenskonflikte zwischen der Kontrollfunktion des Senatsausschusses und den der Kontrolle unterliegenden Einrichtungen ergeben.

(7) Die Senatsausschüsse selbst können Expertinnen und Experten sowie Antragstellerinnen und Antragsteller zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen. Die Expertinnen und Experten haben kein Stimmrecht. Eine dauerhafte Kooption von Personen durch den Ausschuss selbst ist nicht zulässig; Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Werden die Geschäfte eines Senatsausschusses durch eine Person geführt, die nicht Mitglied des Ausschusses nach § 3 und nicht zu dem Personenkreis nach Absatz 1 bis 5 gehört, können diese Personen an den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Die Senatsmitglieder können an den Sitzungen der beratenden Senatsausschüsse nach dieser Satzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Vorsitzende der Senatsausschüsse

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des ZDA sowie der Ausschüsse nach § 2 Absatz 2 werden von den nach § 3 gewählten Mitgliedern der Ausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Für die übrigen Ausschüsse in § 2 gelten die Regelungen in der Verfassung der EUF.

(2) Es können in den Ausschüssen nach Absatz 1 auch die Präsidiumsmitglieder beziehungsweise die Beauftragten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 zur oder zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

§ 6 Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die Senatsausschüsse tagen nichtöffentlich; § 4 und die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Die Ausschüsse sollen vor ihrer Beschlussempfehlung an den Senat weitere Fachausschüsse, insbesondere die Prüfungsausschüsse, und sachverständige Personen anhören.

(3) Den Senatsmitgliedern ist Einsicht in die Einladungen und Protokolle der Ausschusssitzungen zu ermöglichen.

(4) Die Senatsausschüsse berichten dem Senat über ihre Arbeit zum Ende der regulären Amtszeit der auf zwei Jahre gewählten Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Ausschüsse des Senats (Senatsausschusssatzung)“ vom 18. Januar 2024 (NBl. HS MFBWK Schl.-H., S. 3) außer Kraft.

Flensburg, 14. August 2026

Prof. Dr. Christiane Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg